



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Ebene Reichenau, 23.09.2025

Auskünfte: Thomas Willegger - DW: 12

Aktenzahl: 183/2025-1

Betrifft: **Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 K-BO 1996:**
Abbruch der bestehenden Stützmauern und Errichtung von Bewehrte-Erde-
Konstruktionen mit verlorener Schalung
Bauwerber: **Gerhard Laßnig**, Ebene Reichenau 114, 9565 Ebene Reichenau
Birgit Laßnig, Ebene Reichenau 114, 9565 Ebene Reichenau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 04.09.2025 und Ergänzung der Einreichunterlagen vom 19.09.2025 haben die Bauwerber Gerhard Laßnig, Ebene Reichenau 114, 9565 Ebene Reichenau u. Birgit Laßnig, Ebene Reichenau 114, 9565 Ebene Reichenau, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Abbruch der bestehenden Stützmauern und Errichtung von Bewehrte-Erde- **Konstruktionen mit verlorener Schalung**

auf dem Grundstück Nr.: **527/1**, KG: **Ebene Reichenau**, EZ: **295**,

angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBI. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBL. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBL. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerberin / Eigentümerin
2. Anrainer gemäß K-BO 1996

Nachrichtlich per Mail an:

3. Amtssachverständige:

- Bautechnischer ASV
- 4. Planverfasser

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.09.2025

Abzunehmen am: 07.10.2025

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Reichenau
	Datum/Zeit	23.09.2025 06:49:16
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	149197010885
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://reichenau.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Signatur aufgebracht von Thomas Willegger, 23.09.2025 06:49:16		